131/60

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. August 1996 NR. 1794

Nunningen: Schutzzonenplan mit Schutzzonenreglement für die Gasser-, Riedenweg-, Wald-, Talquellen I, II, III, den Forenbrunnen und die Orpfelquellen

1. Feststellungen und Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2306 vom 12. August 1986 genehmigte der Regierungsrat die Quellwasserschutzonen der Einwohnergemeinde Nunningen. Diese umfassten die Schutzzonen für die Riseten-, Gasser-, Riedenweg-, Wald-, Talquellen I und II, den Forenbrunnen und die Orpfelquellen. All diese Quellen dienten der Trink- und Brauchwasserversogung der Gemeinde Nunningen.

Die Einwohnergemeinde Nunningen nahm nun die Erstfassung der Talquelle III, die Neufassung der Gasserquelle sowie die Ausserbetriebnahme der Risentenquelle zum Anlass, die Schutzonen und das dazugehörige Schutzzonenreglement zu überprüfen. Es zeigte sich, dass im Bereich der Riseten-, Gasser- und Talquellen durch die genannten Massnahmen grössere Anpassungen notwendig wurden. Auch im Bereich der Riedenwegquelle konnte aufgrund der Überprüfungen eine kleine Anpassung gemacht werden. Die Schutzzonen des Forenbrunnens und der Orpfelquelle konnte unverändert übernommen werden. Da die genannten Änderungen eine öffentliche Auflage sowieso unumgänglich machten, wurde zusätzlich die Gelegenheit wahrgenommen das Schutzzonenreglement für alle Quellschutzzonen den jüngsten Anforderungen anzupassen.

Nach Vorprüfung durch die interessierten kantonalen Fachstellen legte die Gemeinde den geänderten Schutzzonenplan und das dazugehörige, überarbeitete Schutzzonenreglement in der Zeit vom 15. August bis zum 13. September 1994 öffentlich auf. Innert Frist wurden keine Einsprachen erhoben. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat daraufhin, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSV) vom 17. Februar 1981, den geänderten Schutzzonenplan und das dazugehörige überarbeitete Reglement mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 1994 genehmigt.

Mit Brief vom 8. Juli 1996 bittet nun die Gemeinde um Genehmigung seitens des Regierungsrates.

Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Schutzzonen und das dazugehörige Reglement sind zweckmässig. Sie sind im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

2. Beschluss

2.1. Der Schutzzonenplan für die Quellen der Wasserversorgung Nunningen, Situation 1:2'000 / 1:5'000 vom 10. Juni 1994 mit Nachträgen vom 3. Juli 1996 (neue Grundstückgrenzen im Bereich der Schutzzonen) der Einwohnergemeinde Nunningen und das dazugehörige Schutzzonenreglement für die Gasser-, Riedenweg-, Wald-, Talquellen I, II, III, den Forenbrunnen und die Orpfelquelle vom 30. Dezember 1994 werden genehmigt. Gleichzeitig werden der alte Plan vom 30. November 1985 sowie das alte Reglement vom 9. Juni 1986 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2306 vom 12. August 1986) ausser Kraft gesetzt.

2.2. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch, dort wo es die Änderungen bedingen neu anzumerken oder aber zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Nunningen

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'200.--	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 138.--	(Konto 5820.435.00)
Total	Fr. 1338.--	

Zahlung innert 30 Tagen netto mit beigelegtem Einzahlungsschein

Staatschreiber

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2)
* Amt für Wasserwirtschaft (3); mit je 2 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes, incl. Akten (0123.131.01)
* Amt für Raumplanung; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes

Volkswirtschafts-Departement
* Amt für Umweltschutz; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes
* Kantonsforstamt; mit je 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes
* Amt für Landwirtschaft; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes
* Amtschreiberei Thierstein, Amtshaus, 4226 Breitenbach; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
* Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes, ES, einschreiben
* Baukommission, 4208 Nunningen, mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplans und des dazugehörenden Reglementes

Herrn Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Staatskanzlei, Amtsblatt

"EG Nunningen: Genehmigung des geänderten Schutzzonenplanes mit Schutzzonenreglement für die Gasser-, Riedenweg-, Wald-, Talquellen I, II, III, den Forenbrunnen und die Orpfelquellen der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Nunningen".

Von der Schutzzone neu betroffene Grundstücke:

GB Nunningen Nr. 803 (incl. ehem 819), 902, 2897, 2905, 2931, 3083

Von der Schutzzone nicht mehr betroffene Grundstücke:

GB Nunningen Nr. 641, 2400, 2420, 2813, 2873